Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0130/2013 öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	24.04.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.05.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 7

XIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Wassermengen, welche nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden und z.B. der Gartenbewässerung dienen, können auf Antrag als sog. Abzugsmenge in der Gebührenabrechnung durch das Abwasserwerk anerkannt werden.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sieht hierfür unter Anwendung der bisherigen Rechtssprechung eine Bagatellgrenze von jährlich 15 m³ vor. Dies hatte zur Folge, dass eine Gebührenermäßigung erst ab dem 16m³ vorgenommen werden konnte.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 – Az.: 9 A 2646/11 – entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellegrenze nicht mehr fest hält (zuletzt noch OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2009 – Az.: 9 A 3249/07 -). Eine satzungsrechtliche Bagatellegrenze für Wasserschwundmengen ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühren somit nicht mehr zulässig und muss aus dem Satzungstext gestrichen werden.

Zukünftig sind also Abzugsmengen bereits ab dem ersten m³ anzuerkennen, sofern der Gebührenpflichtige hierüber einen Nachweis erbringen kann. Das OVG betont in seinem Urteil ausdrücklich, dass ein solcher Nachweis über einen geeichten Wasserzähler oder im Einzelfall durch nachprüfbare Unterlagen erfolgen muss. Bei ungeeichten Wasserzählern oder unschlüssigen und nicht nachvollziehbaren Unterlagen darf eine Anerkennung der Wasserschwundmengen nicht erfolgen.

Da das Urteil bereits im Rahmen der Gebührenabrechnung 2012 zu Gunsten der Gebührenpflichtigen angewendet werden musste, ist die Satzung rückwirkend zum 01.01.2012 zu ändern.

Von der Bagatellegrenze in Höhe von 15 m³ waren bisher ca. 600 der insgesamt über 27.000 Gebührenpflichtigen betroffen. Bei dem derzeitigen Gebührensatz von 2,76 € pro m³ Schmutzwasser ergeben sich durch den Wegfall der Bagatellegrenze Mindereinnahmen in Höhe von ca. 25.000 €.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht in seiner Stellungnahme vom 17.01.2013 (Schnellbrief 11/2013) davon aus, dass, sofern die Bagatellegrenze nicht aus der Gebührensatzung herausgenommen wird, die Verwaltungsgerichte die Satzung beanstanden, für rechtswidrig erklären und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide aufheben werden.

Für die Umsetzung des Urteils wird folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschlagen:

30

Vorschlag zur ab dem 01.01.2012 rückwirkenden Neufassung des \S 4 Abs. 5 BGS aufgrund der Entscheidung des OVG NRW vom 03.12.2012 – 9 A 2646/11-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Satz 1: Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Satz 2:	Satz 1: Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen.	Keine Veränderung
Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.	Wird ersatzlos gestrichen	s. Urteil
Satz 3: Der Gebührenpflichtige erhält auf Antrag Gebührenbefreiung für die über 15 m³ hinausgehende, nicht in die schmutzwasserableitenden Kanäle eingeleitete Wassermenge.	Wird ersatzlos gestrichen	s. Urteil
Satz 4: Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.	Satz 2: Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.	Keine Veränderung.
Satz 5: Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen.	Satz 3: Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen.	Keine Veränderung Aus der Begründung zum Urteil ist zu entnehmen, dass der Wasserzähler geeicht sein muss (Eichfrist: 6 Jahre). Ist diese Frist verstrichen, so ist. unter Berücksichtigung des vom OVG im Urteil mehrfach gewürdigten Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig, die über den nicht geeichten Zähler erfasste Wassermenge dann unberücksichtigt zu lassen.

	Γ	
Satz 6:	Satz 4-6 :	_
Den Nachweis über den	Der Wasserzähler muss	Ergänzung um den
ordnungsgemäß	alle 6 Jahre gemäß den §§	Eichnachweis entsprechend
funktionierenden	12 bis 14 i.V.m. dem	der Mustersatzung des Städte-
Wasserzähler obliegt dem	Anhang B Nr. 6.1 der	und Gemeindebundes NRW,
Gebührenpflichtigen.	Bundes-Eichordnung durch	
	einen neuen, geeichten	
	Wasserzähler ersetzt	
	werden. Der Nachweis	
	über die ordnungsgemäße	
	Funktion sowie Eichung	
	des Wasserzählers obliegt	
	dem Gebührenpflichtigen.	
	Wird dieser Nachweis	
	nicht geführt, findet eine	
	Berücksichtigung der	
	Abzugsmengen nicht statt.	
Satz 7:	Satz 7:	
Ist der Einbau eines	Ist der Einbau eines	Keine Veränderung,
Wasserzählers im Einzelfall	Wasserzählers im Einzelfall	, cranacians,
nicht zumutbar, so hat der	nicht zumutbar, so hat der	
Gebührenpflichtige den	Gebührenpflichtige den	
Nachweis durch	Nachweis durch	
nachprüfbare Unterlagen zu	nachprüfbare Unterlagen zu	
führen, aus denen sich	führen, aus denen sich	
insbesondere ergibt, aus	insbesondere ergibt, aus	
welchen nachvollziehbaren	welchen nachvollziehbaren	
Gründen Wassermengen	Gründen Wassermengen	
der wassermengen	der	
städtischen	städtischen	
Abwassereinrichtung nicht	Abwassereinrichtung nicht	
zugeleitet werden und wie	zugeleitet werden und wie	
groß diese	groß diese	
Wassermengen sind.	Wassermengen sind.	
Satz 8:	Satz 8:	
Die nachprüfbaren	Die nachprüfbaren	Keine Veränderung
Unterlagen müssen geeignet	Unterlagen müssen geeignet	Treme veranderung
sein, der Stadt eine	sein, der Stadt eine	
zuverlässige Schätzung der	zuverlässige Schätzung der	
auf dem Grundstück	auf dem Grundstück	
zurückgehaltenen	zurückgehaltenen	
Wassermengen	Wassermengen	
durchzuführen.	durchzuführen.	
Satz 9:	Satz 9:	
Soweit der	Soweit der	Keine Veränderung
Gebührenpflichtige aus	Gebührenpflichtige aus	Reme veranderung
diesem Grund mittels eines	diesem Grund mittels eines	
speziellen Gutachtens den	speziellen Gutachtens den	
Nachweis erbringen will,	Nachweis erbringen will,	

hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Satz 10: Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens zum 31.01. des darauf folgenden Jahres schriftlich bei dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk zu stellen.	hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Satz 10-11: Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. auf einen Samstag oder	Anpassung sowohl an die neue Rechtslage wie auch an das geänderte Abrechungsverfahren der Stadt. Die Erstellung der Bescheide erfolgt in der letzten Januarwoche, so dass bis zu diesem Zeitpunkt die Zählerstände und Abzugsmengen bekannt sein müssen (Frist laut Mustersatzung 15.01.).
	auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.	
Satz 11: Die Gebührenbefreiung erfolgt, nachdem der entsprechende Zeitraum abgerechnet ist und kann nur ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.	Satz 12: Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.	Anpassung sowohl an die neue Rechtslage wie auch an das geänderte Abrechungsverfahren der Stadt.

XIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ... folgende XIII. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

34

Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist."

§ 2 Inkrafttreten

Diese XIII. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.